

## **StPO**

2. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt;
3. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege ;
4. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens;
5. Eröffnung des Hauptverfahrens.

(2) Das Gericht hat im Ergebnis seiner Prüfung zugleich über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft, der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter und der Sicherheitsleistung zu entscheiden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(3) Alle Entscheidungen im Eröffnungsverfahren werden unter Mitwirkung der Schöffen getroffen.

### §189

#### **Vorläufige und endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht**

(1) Das Gericht kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 150 Ziffern 2 bis 4 vorläufig einstellen.

(2) Es kann das Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die nach § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
2. der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staate bestraft wurde;
3. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist.

(3) Die Einstellung kann auch nach Eröffnung des Verfahrens erfolgen. Die Entscheidung ergeht ohne Durchführung einer Hauptverhandlung.

### § 190

#### **Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt**

(1) Das Gericht hat die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben:

1. im Eröffnungsverfahren, wenn es seine sachliche oder örtliche Unzuständigkeit feststellt;
2. in jeder Lage des Verfahrens, wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind.

(2) Bei Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt nach Absatz 1 Ziffer 2 bleibt die Sache bei Gericht anhängig.

### §191

#### **Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege**

Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 58 die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.